Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) [1]Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. [2]Er berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. [3]Näheres regelt die Stiftungssatzung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand.

(3) Den Geschäftsgang des Stiftungsrats regelt die Stiftungssatzung.